

den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.-u. B.-Bl. S. 374 flg.), sowie in den zu deren Erläuterung erlassenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Filar
Lauter
betroffen.

Dresden, den 11. Februar 1887.

Ministerium des Innern.
v. Noßig-Ballwig.

Müller.

Nr. 6. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 18. Februar 1887.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch Ableben des Bürgermeisters Hirschberg zu Meissen eine der in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für solche die
erste Magistratsperson der Stadt Döbeln
bestimmt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Februar 1887.

Albert.



Hermann von Noßig-Ballwig.